

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Jutta Fiedler (DIE LINKE)

Besetzung von Schulleiterstellen

Kleine Anfrage - KA 5/6639

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

In welchem Zeitrahmen verläuft das Verfahren gemäß § 31 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom Tage an, da der Schulbehörde bekannt wird, dass eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter in absehbarer Frist aus dem Amt ausscheiden wird?

Die Verfahren gem. § 31 SchulG LSA verlaufen vom Tage des Bekanntwerdens der Vakanz bis zur Besetzung der Stelle in sehr unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen. Sofern alle Sachverhalte wie beispielsweise Stellenverfügbarkeit, Schul- und Schülerentwicklungsprognose, Verfügbarkeit geeigneter Personen im Rahmen der amtsangemessenen oder tarifgerechten Verwendung oder eines Bewerberpools geklärt sind, sind Besetzungen in der Regel innerhalb von ca. sechs Monaten umsetzbar.

Das Landesverwaltungsamt strebt natürlich eine frühzeitige Ausschreibung vakanter Stellen an. Bei jeder entstehenden Vakanz von Schulleitungsstellen ist zunächst jedoch zu prüfen, ob die Besetzung der Stelle im Wege der amtsangemessenen bzw. tarifgerechten Weiterverwendung von Funktionsstelleninhabern vorgenommen werden kann. Dies wiederum setzt voraus, dass die Beschlüsse der Schulträger zum Bestand der einzelnen Schulen vorliegen.

Erst wenn keine entsprechenden Funktionsstelleninhaber zur Verfügung stehen, werden die vakanten Stellen ausgeschrieben. Gegebenenfalls ist aufgrund fehlender oder nicht geeigneter Bewerber die Ausschreibung zu wiederholen. Insofern kann es hier bereits zu Verzögerungen kommen, so dass das Besetzungsverfahren nicht in den in der Regel benötigten sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Ebenso tragen arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Überprüfung von Auswahl-

(Ausgegeben am 24.11.2008)

entscheidungen (sog. Konkurrentenverfahren) zu einer Verzögerung der Stellenbesetzungen bei.

Frage 2

An einigen Schulen im Land Sachsen-Anhalt wird die Tätigkeit des Schulleiters bzw. der Schulleiterin offenbar zeitweilig von Lehrkräften wahrgenommen, die nicht gemäß § 31 Abs. 1 SchulG LSA bestellt sind. An wie vielen Schulen trifft das zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 zu?

Mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 nehmen an 14 Schulen Lehrkräfte die Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wahr. An 21 Schulen nehmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter der Schulleiterin/des Schulleiters die Aufgaben wahr. Darüber hinaus führen 26 Schulleiterinnen und Schulleiter (24x Grundschule, 1x Gymnasium, 1x Förderschule) neben ihrer eigenen Schule eine zweite Schule. Die Leitung zweier Schulen ist im Grundschulbereich der Tatsache geschuldet, dass keine verbeamteten Lehrkräfte mit der entsprechenden Unterrichtserfahrung für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zur Verfügung stehen. Dem Einsatz tarifbeschäftigter Lehrkräfte steht die abgesenkte Arbeitszeit der Lehrkräfte nach dem Arbeitsplatzsicherungstarifvertrag entgegen. Im Gymnasialbereich handelt es sich um ein Gymnasium, das zum 31.07.2009 geschlossen wird, im Förderschulbereich ist das Stellenbesetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Frage 3

Werden für jene Lehrkräfte, die im Sinne der Frage 2 die Tätigkeit einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters zeitweise wahrnehmen, die gleichen Arbeitsbedingungen gewährleistet, wie für ordentlich bestellte Schulleiter oder Schulleiterinnen (z.B. Anrechnungsstunden)? Wenn nein, welche nicht und wie begründet dies die Landesregierung

In der Regel ja.

Die Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung ergeben sich entsprechend der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr).

Anrechnungsstunden können auch von Lehrkräften der Schule, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, in Anspruch genommen werden.

Vertritt allerdings eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so werden erst ab der fünften Woche Anrechnungsstunden in Höhe der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden gewährt.

Frage 4

Wie lange werden im Durchschnitt Lehrkräfte mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Tätigkeit einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters betraut, ohne dass sie gemäß § 31 Abs. 1 SchulG LSA bestellt werden? Wie lange währte seit 2005 die kürzeste Tätigkeitsdauer, wie lange die längste?

Im Durchschnitt werden Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt 1,5 Jahre mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters beauftragt. Die kürzeste Frist betrug seit 2005 zwei Monate, die längste vier Schuljahre. Trotz frühzeitiger Planungen bei entstehenden Vakanzen lassen sich Verzögerungen in

der Stellenbesetzung nicht immer vermeiden. Die Gründe dafür sind nachfolgend in der Antwort zur Frage 5 dargelegt. Bei einer längeren kommissarischen Wahrnehmung, wie hier im Einzelfall über den Zeitraum von vier Jahren, kumulieren meist mehrere dieser Gründe.

Frage 5

Welche vorrangigen Gründe bestehen, dass Lehrkräfte zeitweilig mit der Tätigkeit des Schulleiters bzw. der Schulleiterin betraut werden, ohne sie ordentlich zu bestellen?

Vorrangige Gründe für die Beauftragung von Lehrkräften mit der Tätigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters sind:

- Der Bestand einer Schule ist nicht gesichert, d. h. in absehbarer Zeit kommt es zu einer Schulfusion oder –schließung.
- Es stehen keine Funktionsstelleninhaber für eine amtsangemessene oder tarifgerechte Weiterverwendung zur Verfügung.
- Die Bestandsfähigkeit des Amtes aufgrund der Schülerzahlen ist nicht gesichert.
- Das Stellenbesetzungsverfahren nach einer Ausschreibung ist noch nicht abgeschlossen.
- Es hat sich bislang niemand auf eine Stellenausschreibung beworben.

Frage 6

Erhalten Lehrkräfte, die zeitweilig mit der Tätigkeit des Schulleiters bzw. der Schulleiterin betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Vergütung? Wenn ja, welche Voraussetzungen sind das? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die zusätzliche Vergütung in diesen Fällen bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wird sie versagt?

Lehrkräfte erhalten keine zusätzliche Vergütung.

§ 14 TV-L findet keine Anwendung auf Lehrkräfte i.S. der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT-O, da dieser Personenkreis von der Anlage 1a zum BAT-O ausgenommen ist. Hingegen treten an die Stelle des § 14 TV-L bei Lehrkräften die beamtenrechtlichen Regelungen. (§ 45 und § 46 Bundesbesoldungsgesetz).

Gemäß Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25.07.2007 (GVBl. LSA S. 236) finden die §§ 45 und 46 BBesG seit dem 1. August 2007 in Sachsen Anhalt aber keine Anwendung mehr. Insofern gibt es weder für tarifbeschäftigte noch für verbeamtete Lehrkräfte eine Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Zulage.

Frage 7

Nach § 31 Abs. 3 SchulG LSA entscheidet die Schulbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle, wenn eine Einigung mit Schulträger und Gesamtkonferenz nicht zustande kommt. Wie oft war das seit 2005 der Fall und welche Ursachen waren bisher dafür ausschlaggebend?

Seit 2005 kam in acht Fällen keine Einigung mit Schulträger und Gesamtkonferenz zustande.

Vorrangig liegen die Ursachen in Folgendem:

- Schulträger und/oder Gesamtkonferenz favorisieren die Innenbewerberin oder den Innenbewerber, obwohl besondere Gründe, wie in § 31 Abs. 2 SchulG LSA gefordert, nicht vorliegen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber vermag die Gesamtkonferenz nicht von ihren bzw. seiner Eignung zu überzeugen.

Frage 8

Gemäß § 86d SchulG LSA soll das Verfahren nach § 31 SchulG LSA nur bis 2009 gelten, danach soll die Besetzung dieser Stellen durch Wahl der Gesamtkonferenz erfolgen. Wann beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag ein diesbezügliches Verfahren im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Beratung und Entscheidung vorzulegen?

Gemäß § 86 d Satz 1 SchulG LSA gilt die derzeitige Fassung des § 31 befristet bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009.

Gemäß § 86 d Satz 2 SchulG LSA erfolgt ab dem Schuljahr 2009/2010 die Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter wieder durch Wahl der Gesamtkonferenz aus dem Kreis der durch die Schulbehörde vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

Es gilt also, ohne dass § 31 geändert werden müsste, ab dem 1. August 2009 die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27.01.2005 (GVBl. LSA S. 46) geltende Rechtslage, d.h. die damalige Fassung des § 31 (siehe auch Kommentar zum Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Dr. Reich; 2. Auflage, 2006, S. 487).

Es besteht daher keine Notwendigkeit, dem Landtag ein diesbezügliches Verfahren im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.